

§ 4

Gruppenveranstaltung

Das Dorfgemeinschaftshaus darf von den Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgelegten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Gruppenleiters betreten werden.

§ 5

Anmeldepflicht

Die Benutzer haben für die jeweilige Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde Veltheim vor der Veranstaltung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

§ 7

Hausrecht

Die von der Gemeinde Veltheim beauftragten Personen üben gegenüber den Benutzern und neben den Benutzern gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde Veltheim nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8

Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen ausschließlich von einem von der Gemeinde Veltheim beauftragten Person bedient werden oder von dem Gruppenleiter oder einer anderen sachkundigen Person.

§ 9

Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die Benutzer dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Veltheim in die zu benutzenden Räume einbringen. Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet.

Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Veltheim keine Haftung.

§ 10

Bewirtschaftung

Der Ausschank von Getränken steht den Benutzern frei. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind mit der Gemeinde Veltheim abzusprechen.

Die Verpflichtung der Benutzer, behördliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz einzuholen, bleibt unberührt. Die Gemeinde kann sich die Erlaubniserteilung nachweisen lassen.

§ 11

Reinigungspflicht

Den Benutzern stehen Räume, Einrichtungen und Zubehör zur Verfügung. Sie sind zu schonender Behandlung verpflichtet. Die Benutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die benutzten Räume, Einrichtungen und das Zubehör unverzüglich – spätestens bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages zu reinigen oder auf eigene Rechnung reinigen zu lassen, so dass der bei der Übernahme der Räume und Einrichtungen vorgefundene Zustand wieder hergestellt wird. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so übernimmt die Gemeinde Veltheim die Reinigung und erhebt von dem Benutzer eine Gebühr, die sich nach dem Aufwand der Reinigungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten bemisst.

§ 12

Nutzungsentgelte

Benutzer Raum:

1 Saal ohne Küche	30,00 €
1 Saal mit Küche	55,00 €
2 Säle ohne Küche	55,00 €
2 Säle mit Küche	80,00 €.

Auswärtige Benutzer zahlen die doppelte Benutzungsgebühr. Soweit verwandtschaftliche Beziehungen oder andere besondere Verbindungen zur Gemeinde Veltheim bestehen, ist lediglich die einfache Benutzungsgebühr zu zahlen.

Mietfrei ist die Nutzung für gemeinnützige Zwecke.

§ 13

Haftung

Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Die Benutzer haften der Gemeinde über für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Veltheim anzuzeigen.

Die Benutzer haben die Gemeinde Veltheim von Ansprüchen jeglicher Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

Die Gemeinde Veltheim kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtung, die sich aus den vorerwähnten Absätzen ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen und diese 2 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinde Veltheim nachweisen.

§ 14

Rücktritt

Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbezugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde die Genehmigung zurücknehmen (s.a. § 3).

Die jeweiligen Benutzer haben eine beabsichtigte Änderung der Veranstaltungsart sofort mitzuteilen. Abgesehen von Absatz 1 kann die Gemeinde die Genehmigung zurücknehmen, wenn

- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen gem. § 6 und 11 nicht vorgelegt wird,
- b) eine angemessene Haftpflichtversicherung – sofern verlangt – nicht nachgewiesen wird,
- c) die Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- d) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15

Schlussbestimmungen

Wer gegen diese Satzung verstösst, kann durch die Gemeinde Veltheim von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Gemeinde Veltheim einzureichen.

Über Ausnahmen von dieser Satzung und bei Zweifelsfragen, die der Zweckbestimmung „Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus“ nicht entgegenstehen, entscheidet der Gemeindedirektor. Weitergehende Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Rates.

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.

Veltheim, den 26. September 2002

Alexander von Veltheim
Bürgermeister

